

KT-Drucksache Nr. X-0607

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**Beschlussvorschlag:**

Als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen werden die in den Anlagen 1 bis 6 aufgeführten Personen vorgeschlagen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:**I. Kurzfassung**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Jugendschöffen bei den Amtsgerichten endet am 31.12.2023. Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind die Jugendschöffen neu zu wählen. Für die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Die Anlagen 1 bis 6 zur KT-Drucksache sind aufgrund des Datenschutzes nichtöffentlich, Anlage 7 ist öffentlich.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Amtsperiode der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 endet zum 31.12.2023. Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen) vom 08.12.2022 obliegt es dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG), die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen aufzustellen. Diese Listen, in welchen die vorgeschlagenen Männer und Frauen getrennt aufgeführt werden, sind den jeweiligen Amtsgerichten bis spätestens 04.08.2023 zuzuleiten. Zuvor sind die Vorschlagslisten im Kreisjugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist öffentlich be-

kanntzugeben. Die endgültige Wahl der Schöffen erfolgt durch die Wahlausschüsse bei den Gerichten. Die Festlegung der Reihenfolge der Haupt- und Ersatzschöffen erfolgt per Auslosung bis spätestens 10.11.2023.

2. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind die Bestimmungen der §§ 31 bis 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und des § 35 JGG zu beachten (Anlage 7). Hier-nach können nur deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen zu diesem Ehrenamt vorgeschlagen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

Nach § 33 GVG sollen zum Amt eines Jugendschöffen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ergänzend dazu wird auf die §§ 32, 34, 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie § 44a Deutsches Richtergesetz (DRiG) hingewiesen.

3. Nach der Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Tübingen vom 02.03.2023 sind von den Amtsgerichten zu wählen:

Bezirk Amtsgericht	Für das Jugendschöffengericht Reutlingen				Für die Jugendkammer beim Landge- richt Tübingen		Insgesamt	
	Hauptschöffen		Hilfsschöffen		Hauptschöffen			
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Reutlingen	4	4	7	7	8	8	19	19
Bad Urach	2	2	0	0	3	3	5	5
Münsingen	1	1	0	0	2	2	3	3

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 35 JGG ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorzuschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden. Die hier aufgeführten Zahlen beinhalten bereits die doppelte Anzahl an Personen.

4. Das Kreisjugendamt hat die als nichtöffentliche Anlagen 1 bis 6 dieser KT-Drucksache beigefügten Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zusammengestellt.

Von allen aufgeführten Personen, die von den im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen, Organisationen, von einzelnen pädagogisch wirkenden Stellen sowie den Städten und Gemeinden benannt worden sind, liegt die schriftliche Einverständniserklärung zur Ausübung des Amtes als Jugendschöffe vor.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.



Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

- Rechtssammlung -

§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

- (1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.
- (3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

§ 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

- (1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß soll ebensoviele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- (3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.
- (5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.
- (6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.